



1 Präs. 1615-1417/16t

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975
und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden**

Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, seit langem bestehende Ermittlungsinstrumentarien, die der Kenntnisnahme fernmündlicher und schriftlicher Kommunikation von Tatverdächtigen mit anderen Personen dienen (derzeit geregelt in § 135 Abs 2 und 3 StPO idF BGBl I 2011/33), aber aufgrund des technischen Fortschritts (verschlüsselte Kommunikation über WhatsApp, Skype usw) in weiten Bereichen ineffektiv geworden sind (verschlüsselte Kommunikation über WhatsApp, Skype usw), für Verdachtsfälle schwerster Kriminalität dadurch anwendbar zu machen, dass mittels Installation einer Überwachungssoftware auf einem Empfangs- oder Sendegerät (Computersystem) die Einsichtnahme in die (unverschlüsselten) Nachrichten ermöglicht wird.

Zu § 134 Z 4a:

Die Erläuterungen (S 4f) gehen - ohne nähere Begründung - davon aus, dass die Installation der Überwachungssoftware nur durch physischen Zugriff auf das Computersystem, nicht aber durch eine Ferninstallation (im Wege des Internets) zulässig sein soll. Dazu im Widerspruch steht der Gesetzestext, der nach seinem Wortlaut („... durch Installation eines Überwachungsprogramms im Computersystem ohne Kenntnis des Inhabers ...“) beide Fälle ermöglicht.

Sollte der Gesetzgeber eine sog „Remote-Installation“ tatsächlich ausschließen wollen, wäre der Gesetzestext zu präzisieren. Zu überdenken wäre dabei aber, ob durch eine solche Einschränkung nicht die praktische Durchführbarkeit der kriminalpolitisch als notwendig empfundenen Maßnahme - insbesondere was den Zugriff auf Smartphones betrifft - zu weitgehend reduziert würde.

Der Entwurf lässt im Übrigen keine Systemwidrigkeiten oder unverhältnismäßigen Eingriffe in Grundrechte erkennen, sodass gegen ihn grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Wien, am 10. Mai 2016

Dr. Ratz

Elektronisch gefertigt